

# Krakauer Zeitung.

Nr. 273.

Mittwoch den 29. November

1865.

Die "Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnement-Preis für Krakau 3 fl., mit Verleihung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mkr., einzelne Nummern 5 Mkr.

Redaktion, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petition 5 Mkr., im Anzeigblatt für die erste Einrückung 5 Mkr., für jede weitere 3 Mkr. — Sumpelgebühr für jede Einhaltung 30 Mkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Nr. 31448. Besuch der Gründung einer Pfarrschule in Witkowice (Wadowicer Kr.), an welcher Schul- und Dozentendienst vereinigt sein soll, hat der betreffende Gutsbesitzer Anton Ritter v. Smialowski Stämme auf 2 Klafter Brennholzes aus seinen Waldungen zugesichert. Ferner hat der Ortspfarrer von Witkowice Martin Sroka im obigen Zwecke einen jährlichen Beitrag von 5 fl. östr. W. verprochen.

Überdies ist aus der Anton Smialowski'schen Stiftung ein jährlicher Dotationsbeitrag von 25 fl. östr. Wahr. sichergestellt.

Die Gemeinde Witkowice hat nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 40 fl. östr. Wahr. beizutragen,

2) das bereits adaptierte Schulhaus und die angeschlossene Schul-Einrichtung stets im guten Stande zu erhalten,

3) das vom genannten Gutsbesitzer zugesicherte Holz unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Das Einkommen des Organisten in Witkowice wurde mit 50 fl. östr. Wahr. ermittelt, daher die ganze Dotation der projectirten Pfarrschule 120 fl. östr. Wahr. betragen wird.

Endlich hat der Anteilsbesitzer Johann Giżycki auf die Dauer seines Besitzes ein Prämienpauschale von 2 fl. östr. W. zugesichert.

Dieses bestätigte Streben nach Förderung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau am 22. November 1865.

Nr. 29263. Johann Graf Tarnowski, Gutsbesitzer in Tarnobrzeg (Wadowicer Kreises) hat sich im Zweck der Errichtung eines neuen Schulhauses in Tarnobrzeg und Ergänzung der Dotation in der dortigen Trivialschule verbindlich gemacht, den zum Schulbau erforderlichen Bauplatz im Flächeninhalt von 232 □ Klafter; ferner einen Garten von 1404 □ Klafter im Umfange in's Eigenthum der Schule zu überlassen und zur Beheizung der Schule jährlich 12 N.-S. Klafter weches Holz unentgeltlich anzugeben.

Außerdem hat dieser Gutseigentümer das zum Bau des Schulhauses erforderliche Holzmateriale mit Ausnahme der Schindeln und Dachlatten zugesichert.

Dagegen haben die betreffenden Schulgemeinden und zwar: die christliche und israelitische Gemeinde Tarnobrzeg und Dzikow nachstehende Verbindlichkeiten übernommen:

1. zum Unterhalte des Lehrers jährlich . . . 240 fl. W. bezulegen, wovon

a) auf die kathol. Gemeinde Tarnobrzeg 80 fl.

b) . . . israelitische . . . 100 fl.

c) Gemeinde Dzikow . . . 60 fl.

entfallen sollen.

2. Das Schulhaus zu erbauen, stets in gutem Stande zu erhalten und mit den nöthigen Schuleinrichtungsstücken zu versehen.

3. Auf die Schulsäuberung jährlich . . . 10 fl.

österreichische Währung beizutragen.

Diese namhaftesten, die Hebung der Volksbildung bezeichnenden Leistungen werden mit dem Ausdruck der gebührenden Anerkennung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau am 23. November 1865.

Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1865 \*) wegen Ermäßigung des Briefporto für den internen Verkehr;

gültig für das ganze Reich.

Um dem inländischen Briefverkehr die thunlichste Erleichterung zu gewähren und zugleich in Bezug auf das Briefgut die Gleichförmigkeit mit den Bestimmungen im deutschen Postverein herzustellen, finde Ich auf Grundlage Meines Patents vom 20. September 1865 nach Anhörung Meines Ministeriums zu verordnen wie folgt:

1. Die Portogebühr für Briefe, welche zwischen Orten des Landes gewechselt werden, wird ohne Unterschied der Entfernung mit dem gleichmäßigen Betrage von fünf (5) Kreuzern östr. Währ. für den einfachen Brief festgelegt.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirk des Aufgabepostamtes abzugeben sind, wird die Porto-

Gebühr in dem bisherigen Ausmaß von drei (3) Kreuzern östr. Währ. für den einfachen Brief belassen.

2. Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Briefpost hat in Zukunft das Zollgewicht zur Grundlage zu dienen.

3. Als ein einfacher Brief ist derjenige zu behandeln, welcher weniger als Ein Zoll-Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegt.

Für Briefe im Gewichte von Einem Zollloth bis ausschließlich zwei Zolllothen ist das doppelte, von zwei bis ausschließlich drei Zolllothen das dreifache Briefporto, und bei gleichmäßig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten.

4. Die bisherigen Portoermäßigungen für Kreuzbandsendungen, dann für Sendungen mit Waaren-Proben und Mustern bleiben in der Weise aufrecht, daß in Zukunft für die ersten der Portoafas von zwei (2) Kreuzern östr. Währ. bis zum Gewichte von ausschließlich Einem Zollloth in Anwendung zu kommen hat, für Sendungen mit Waarenproben und Mustern aber die einfache Briefportogebühr bis ausschließlich zwei Zolllothen zu entrichten ist.

Für Kreuzbandsendungen im Gewicht von Einem Zollloth bis ausschließlich zwei Zolllothen und für Sendungen von Waarenproben und Mustern im Gewichte von zwei Zolllothen bis ausschließlich vier Zolllothen ist die doppelte, bei einem Gewicht von beziehungsweise zwei und vier Zolllothen bis ausschließlich drei und sechs Zolllothen die dreifache Gebühr und bei gleichmäßig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten.

5. Für unfrankirte oder nicht vollständig frankierte Briefportoendungen ist die bisherige Zulage von fünf (5) Kreuzern östr. Währ. für die unberichtigten Zolllothe oder Theile eines Zolllothes einzuhaben.

5. Diese Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1866 in Wirklichkeit zu treten.

Schönbrunn, den 21. November 1865.

Franz Joseph m. p.

Belerdi m. p. Wüllerstorff m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Musterlehrer Thomas Mudnicki in Krakau in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allgemein zu verleihen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin haben die Frauen:

Stephanie Majláth von Székely, geb. Freiin Hillebrand von Prandau; Marie Freiin Seuney, geb. Freiin Häßl; Antonie Gräfin Arkóczin, geb. Gräfin Festetics; Sophie Gräfin Török, geb. Freiin Neuvay; Adele Gräfin Festetics, geb. Gräfin Almásy; Irene Gräfin Biók, geb. Freiin Meso; Pauline Gräfin Dessewffy, geb. Freiin Wenckheim; Geraldine Gräfin Pálffy, geb. Gräfin Károlyi; Helene Marquis Pallavicini, geb. Gräfin Biók; Maria Gräfin Károlyi, geb. Freiin Orczy; Marie Gräfin Szapáry, geb. Gräfin Grüne; Elisabeth Gräfin Esterházy, geb. Freiin Orczy; Francisca Freiin von Wenckheim, geb. Gräfin Szapáry und Marie Freiin von Wenckheim, geb. Gräfin Apponyi zu Allerhöchstes Palastdame allgemein zu ernennen gehuht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. in Anerkennung der vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung dem Präsidenten des Prager Landesgerichtes Ernst Waidele Eken von Wilzingen das Ritterkreuz des österreichischen Leopold-Ordens, und dem Vicepräsidenten desselben Landesgerichts und gleichzeitigen Präsidenten des Prager Handelsgerichts Otto Schubert den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden mit Nachdruck der Taten allgemein zu verleihen gehuht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den nachbenannten die Verleihung allgemein zu ertheilen gehuht, die denselben vertheilten fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem Major Alfred Grafen zu Erbach-Fürstenau, des Armeestandes, das Großkreuz des Königlich siciliischen Ordens Franz I.;

dem Hauptmann Ferdinand Petrossi, des Generalstabes, des Ritterkreuz erster Classe des großherzoglich hessen'schen Philipp-Ordens, und

dem Mittmeister Friedrich Freiherrn v. Nottmann des Kavallerieregiments Alexander Prinz v. Hessen und bei Rhein Nr. 6, das Ritterkreuz des kurfürstlich hessen'schen Wilhelm-Ordens.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. allgemein zu gestalten gezuht, daß der f. f. Postofficial Joseph Degen in Wien den von preußischen Nothen Adler-Orden vierter Classe annehmen und tragen darf.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Pfarrdechant von St. Matteo di Dobrota, Ehrenkanonikus Adobat Marovich und den Administrator der Statthalterei und des Decanates von Cataro Hieronymus Forti zu Domherren, dann den Pfarradministrator von Stolivo superiore Consistorialrat Peter Ivanovich Moro zum Ehrendomherrn an dem Kathedrale Capitel von Cataro allgemein zu ernennen gehuht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. die von dem Lehrkörper der Akademie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl des Architekten: Oberbaudirektor Eduard Van der Null und Heinrich Ferstel; der Maler Fritz Allemand und Franz Dos-

byashowsky; der Bildhauer Joseph Gasser und Vincenz Pilz und der Kunstmaler Hofrat Philipp Dräxler Freiherr von Garin und Gustav Edward Freiherr von Sacken zu wissenschaftlichen Mitgliedern und akademischen Räthen dieses Kunstinstitutes allgemein zu bestätigen gehuht.

Der Staatsminister hat über Vorschlag des Gemeinderates von Udine das Gründungs- und Deputirten der dortigen Provinzialcongregation Dr. Joseph Martin zum Podesta dieser Stadt ernannt.

## Richtamtlicher Theil.

Krakau, 29. November.

Nach den nunmehr geschlossenen Erhebungen beläuft sich die Kriegsentschädigungssumme, dem "Fremdenblatt" zufolge, aus dem schleswig-holsteinischen Feldzuge auf ca. 28 Millionen. Es versteht sich von selbst, daß die Herzogthümer hierbei in Mitleidenschaft gezogen werden, allein es wird Sorge dafür getragen, daß diese Last die Herzogthümer nicht zu hart trifft.

Ein wie es scheint offizieller Artikel der "Berlinske Tidende" spricht sich auf das Entschiedenste gegen den Personalunionsgedanken aus.

In einem "Zur Lage" überschriebenen Artikel sagt das "Frank. Journ." Es ist etwas nicht geheuer in Berlin, wird von verschiedenen Seiten vertheidigt. Die Einen wollen wissen, Graf Bismarck werde in dortigen eingeweihten Kreisen als ein gefährlicher Mann betrachtet, die anderen sprechen davon, Graf Eulenberg und Graf Lippe würden aus dem Cabinet scheiden. Die "Provinzial Correspondenz" hat zwar vertheidigt, alle Gerüchte über Veränderungen im Ministerium seien aus der Lust gegriffen, allein wenn überhaupt etwas in der Lust liegt, so kann man unter Umständen auch etwas aus der Lust greifen.

5. Diese Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1866 in Wirklichkeit zu treten.

In einem "Zur Lage" überschriebenen Artikel sagt das "Frank. Journ." Es ist etwas nicht geheuer in Berlin, wird von verschiedenen Seiten vertheidigt. Die Einen wollen wissen, Graf Bismarck werde in dortigen eingeweihten Kreisen als ein gefährlicher Mann betrachtet, die anderen sprechen davon, Graf Eulenberg und Graf Lippe würden aus dem Cabinet scheiden. Die "Provinzial Correspondenz" hat zwar vertheidigt, alle Gerüchte über Veränderungen im Ministerium seien aus der Lust gegriffen, allein wenn überhaupt etwas in der Lust liegt, so kann man unter Umständen auch etwas aus der Lust greifen.

General Montebello hat, wie man der "Gaz. di Venezia" schreibt, eine lange Conferenz mit Cardinal Antonelli gehabt und demselben mitgetheilt, es sei ein entschiedener Wille Napoleon's, seine Soldaten aus Rom zurückzuziehen.

In England tritt die Reformbewegung immer merklicher auf. In Bradford fand eine große Versammlung statt, an welcher sich die angehörenden Bürger beteiligten. Herr Forster, dessen Votum von besonderer Bedeutung ist, da er neuestens zum Unterstaatssekretär der Colonien ernannt wurde, hielt eine Rede in welcher er sich auf die allmäßige Ausdehnung des Stimmrechts auf die arbeitenden Clasen aussprach und die Zuversicht äußerte, daß die Regierung eine Reformbill einbringen werde. Auch in Birmingham fand ein zahlreich besuchtes Reform-Meeting statt.

Auf Martinique hat am 28. und 29. October eine blutige Meuterei stattgefunden. Ein Juaven-Bataillon, das nach Mexico bestimmt war, wollte sich die zeitweilige Einschließung in ein Fort nicht gefallen lassen, überwältigte die Wachposten und verübte Exzesse, in Folge deren es zu wiederholten Kämpfen kam.

Erst als die betrunkenen Juaven in der Nacht im Bivouac vom Weine überwältigt einschliefen, konnte man sich ihrer bemächtigen. Sowohl sie, als die gegen sie commandirten Soldaten verloren zahlreiche Tode und Verwundete.

Wie aus New-York vom 15. d. M. gemeldet wird, hatte Seward am 13. d. M. eine lange Unterredung mit dem Präsidenten als deren Gegenstand das Gerücht einer von der britischen Regierung gestellte formelle Aufforderung an die Unionsregierung in Bezug auf die seculare Bewegung nennt. An dem Union-Square in New-York haben die Feuer ein großes Gebäude als Regierungsbureau eingerichtet. Laut bestimmter Angabe will die Regierung, um strenge Neutralität gegenüber dem mexikanischen Kriege zu bewahren, bewaffneten Scharen aller Art den Übertritt auf das Gebiet der Vereinigten Staaten wehren und scharf darauf achten, daß keinem der kriegsführenden Theile Kriegsbedarf zugeführt werde.

Die Chil.-Affaire dürfte durch eine internationale Schiedsrichterspruch des Kaisers der Franzosen beigelegt werden. Von allen Seiten wird Kaiser Napoleon aufgefordert, das Schiedsrichteramt zu übernehmen und selbst spanische Kaufleute haben sich mit einer hierauf bezüglichen Bitte an ihn gewendet.

Der "Kreuzztg." zufolge ist betreffs des Conflicts zwischen Chili und Spanien das Duellerencabaret durchaus nicht gemeint, Partei für Chili zu erzielen. Es wird nach beiden Seiten hin zu befreien.

Ein wie es scheint offizieller Artikel der "Berlinske Tidende" spricht sich auf das Entschiedenste gegen den Personalunionsgedanken aus.

General Montebello hat, wie man der "Gaz. di Venezia" schreibt, eine lange Conferenz mit Cardinal Antonelli gehabt und demselben mitgetheilt, es sei ein entschiedener Wille Napoleon's, seine Soldaten aus Rom zurückzuziehen.

In England tritt die Reformbewegung immer merklicher auf. In Bradford fand eine große Versammlung statt, an welcher sich die angehörenden Bürger beteiligten. Herr Forster, dessen Votum von besonderer Bedeutung ist, da er neuestens zum Unterstaatssekretär der Colonien ernannt wurde, hielt eine Rede in welcher er sich auf die allmäßige Ausdehnung des Stimmrechts auf die arbeitenden Clasen aussprach und die Zuversicht äußerte, daß die Regierung eine Reformbill einbringen werde. Auch in Birmingham fand ein zahlreich besuchtes Reform-Meeting statt.

Auf Martinique hat am 28. und 29. October eine blutige Meuterei stattgefunden. Ein Juaven-Bataillon, das nach Mexico bestimmt war, wollte sich die zeitweilige Einschließung in ein Fort nicht gefallen lassen, überwältigte die Wachposten und verübte Exzesse, in Folge deren es zu wiederholten Kämpfen kam.

Erst als die betrunkenen Juaven in der Nacht im Bivouac vom Weine überwältigt einschliefen, konnte man sich ihrer bemächtigen. Sowohl sie, als die gegen sie commandirten Soldaten verloren zahlreiche Tode und Verwundete.

Wie aus New-York vom 15. d. M. gemeldet wird, hatte Seward am 13. d. M. eine lange Unterredung mit dem Präsidenten als deren Gegenstand das Gerücht einer von der britischen Regierung gestellte formelle Aufforderung an die Unionsregierung in Bezug auf die seculare Bewegung nennt. An dem Union-Square in New-York haben die Feuer ein großes Gebäude als Regierungsbureau eingerichtet. Laut bestimmter Angabe will die Regierung, um strenge Neutralität gegenüber dem mexikanischen Kriege zu bewahren, bewaffneten Scharen aller Art den Übertritt auf das Gebiet der Vereinigten Staaten wehren und scharf darauf achten, daß keinem der kriegsführenden Theile Kriegsbedarf zugeführt werde.

Die "Lemberg" (2. Sitzung des Landtags). Die gestrige Sitzung wurde vom Landmarschall Fürsten Sapieha um 11 Uhr Vormittags eröffnet. Anwesend

thümern der Rustikalgründe, sondern auch bei den Gutsbesitzern. Diese Executionsfistirung hat bis zum nächsten Frühjahr und nöthigenfalls auch länger zu dauern. Die Stathalterei hat sich gleichzeitig an das h. Ministerium wegen Bewilligung eines Vorschusses aus dem Staatschafe gewendet, um die Bedürftigen mit rückzahlbaren Darlehen behilfen zu können. Das Ministerium hat mit dem Decrete vom 5. September erwidert, daß der gegenwärtige Stand des Staatschafes eine solche Auslage nicht gestatte und daß das für angelegentlich zu jagen sei, damit der Staatschaf ohne dringend Nothwendigkeit nicht überbürdet werde. Weiter erklärt der Herr Regierungs-Commissär, es könne mit Gewißheit angenommen werden, daß die Verhältnisse der Staatsfinanzen es nicht gestatten werden, die Mittel zur Einderung des Nothstandes herbeizuschaffen. Das Ministerium hat bis nun zu auf Darlehen und Unterstüttungen 80.000 fl. angewiesen; hiervon wurden jetzt als Vorschüsse 74.000 fl. und als Unterstüttungen 5.500 fl. beaufzahlt. Aus dem Landesfonde wurde zu diesem Zwecke 16.000 fl. angewiesen und hiervon 14.500 fl. vertheilt; es bleibt daher nur noch der geringe Betrag von 1500 fl. zur Disposition. Die Regierung stellt demnach folgenden Dringlichkeitsantrag: Der Landtag wolle den Nothstand untersuchen und die Mittel zur Einderung des selben beschließen. Die Stathalterei wird die bezüglichen Daten liefern. b) Antrag in Betreff der Abänderung der Statuten der galizischen Creditanstalt und c) Antrag in Betreff der Ermächtigung des Landesausschusses zur Verhandlung mit der Regierung wegen Übernahme der Landesfonde in die eigene Verwaltung. Zugleich kündigte der Herr Regierungs-Commissär die Einbringung weiterer Regierungsvorlagen, u. z. des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Gutsgebiete, über die Bezirksvertretung, über Kirchen- und Schulconkurrenz für die nächste Sitzung an.

Hierauf wurden nach längerer Discussion folgende zwei, vom Abg. Grocholski eingebrachte Dringlichkeitsanträge angenommen: a) zur Beratung über die

Regierungsvorlage betreffs der Abänderung der Statuten der galiz. Creditanstalt eine aus 5 Mitgliedern

bestehende Specialcommission (je 1 Mitglied aus jeder Section) zu wählen und b) zur Beratung über die

Regierungsvorlage in Betreff der Mittel zur Einderung des Nothstandes und über den vom Abg. Szwedzicki eingebrauchten, auf denselben Gegenstand Bezug nehmenden Antrag, eine Specialcommission von 10 Mitgliedern (2 aus jeder Section) zu wählen. Ferner wurde der Antrag des Abg. Ludwig Skrzynski, daß sich die Sectionen gleich nach dieser Sitzung zu konstituiren und die Wahl der erwähnten Specialcommissions unverzüglich vorzunehmen hätten, angenommen. Die Amendements des Abg. v. Hubicki, damit in die Commission, welcher die Nothstandsangelegenheit zugewiesen wird, 15 Mitglieder und des Abg. Dr. Zybliewicz, damit in die Commission zur Beratung des Antrags betreffs der Abänderung der Statuten der Creditanstalt 8 Mitglieder, und zwar 5 aus den Sectionen und 3 aus der ganzen Versammlung gewählt werden, wurden abgelehnt.

Hierauf ging die Versammlung zur Tagesordnung über. Abg. v. Krasiński verlas den Bericht über die Thätigkeit des Landesausschusses, worauf der Landesmarschall die Sitzung um 1½ Uhr mit der Aufforderung an die Sectionen schloß, sich ohne Verzug zu konstituieren und zur Wahl der Specialcommissions zu schreiten.

Nächste Sitzung Montag um 11 Uhr Vormittag.

Tagesordnung: Geschäftssordnung des Landtages und Prüfung der Wahlen.

Dritte Sitzung des galizischen Landtages vom 27. d.) Die Sitzung wird vom Landmarschall Fürsten Sapieha um halb zwölf Uhr eröffnet. Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocols der letzten Sitzung theilt der Landmarschall mit, daß die Sectionen sich bereits constituiert und die in der letzten Sitzung beschlossene Special-Commission gewählt haben. Zu Obmännern wurden gewählt: in der 1. Section Erzbischof von Wierzbieński, in der 2. Section Bischof Polański, in der 3. Section Graf Goluchowski, in der 4. Section Erzbischof Symonowicz und in der 5. Section Erzbischof Litwinowicz. In der Nothstandskommission wurde Graf Goluchowski und von der in der Angelegenheit der Statuten der galizischen Creditanstalt eingezogenen Commission v. Laskowski zum Obmann gewählt.

Hierauf wurde folgendes vom Grafen Russocki zum Antrage des Abgeordneten Szwedzicki eingebrauchte Amendment vorgelesen: a) der Landtag wolle bei der Regierung die Nachsicht der Grundsteuer für die vom Nothstand heimgesuchten Gegendungen aufladen; b) die Regierung wegen Bewilligung eines unverzüglichen Anlehens aus dem Staatschafe bitten, dessen Höhe von der mit dieser Angelegenheit sich befassenden Commission in Vorschlag zu bringen wäre. Der Antrag wurde unterstützt und an die zuständige Specialcommission überwiesen.

Dem Abgeordneten Dietl wird in Erledigung seines aus Krakau eingehandten Schreibens ein dreiwöchentlicher Urlaub bewilligt.

Der Regierungs-Commissär überreicht dem Landmarschall folgende Regierungsvorlagen: 1) Das Gemeindegesetz, 2) das Gesetz über Gutsgebiete und 3) das Gesetz über Bezirksvertretungen.

Sodann verlas Abg. Pietruski den Antrag des Landesausschusses in Betreff der Übernahme der Landesfonde und Anstalten in die Administration der Landesvertretung.

Dieser Antrag wurde an die von den Sectionen zu wählende Specialcommission, welche aus zehn Mitgliedern (2 aus einer jeden Section) zu bestehen hat,

Abg. Smolka liest sodann den Entwurf der Landtags-Geschäftsordnung vor. (Halb 1 Uhr, die Sitzung danach fort). s. N. N.

Lemberg, 26. November. Die städtische Deputation, zahlreich vertreten, wurde vorgestern Mittags 12 Uhr von Sr. Excellenz dem Herrn Stathalter empfangen. Der Herr Bürgermeister hieß nachstehende Rede: „Euer Excellenz! Gnädigster Herr Stathalter! Der Allerhöchste, am 20. I. M. in Vollzug gelegte Gnadenact Sr. Majestät unseres allernädigsten Kaisers und Königs vom 18. I. M. hat die Bewohner der Hauptstadt auf das Tiefe gerührt. Groß und allgemein ist die Freude darüber! Hoch wogt das Gefühl des tiefsten Dankes in den Herzen sämtlicher der geheiligten Person Sr. Majestät treuer gebenen Bewohner der Hauptstadt. Der Gemeinberath als legale Repräsentanz sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank sämtlicher Bewohner und Bürger dieser Hauptstadt hieß es daher für eine seiner wichtigsten und angenehmsten Pflichten, gleich bei seiner ersten, auf das freudenvolle Ereignis gefolgten Plenarversammlung am 23. d. M. zu beschließen, durch die hier erscheinende, aus seiner Mitte gewählte Deputation Euerer Excellenz die ergebenste Bitte vorzubringen: Geruhet Euer Excellenz den tiefgefühlten Dank



# Amtsblatt.

## Kundmachung.

(1208. 3)

## Erkenntniß.

Das f. f. Landes- als Preßgericht in Benedig hat mit den Erkenntnissen vom 18. d. M. 3. 16247, 16248, 16276 und 16301 die Nr. 86 des in Florenz erscheinenden politischen Tagesblattes „L'Appenino“ vom 27. September d. J., die Nr. 265 des in Bologna herausgegebenen politischen Tagesblattes „Il Corriere dell'Emilia“ vom 25. September d. J. und die Nr. 272 der in Florenz erscheinenden Zeitschrift „Il Diritto“ vom 4. October d. J., dann die Druckschrift „Se sarò Deputato, lettera pro domo sua dell' Ingegnere Paolo Fambri a un altro Ingegnere, suo collega“, sämtlich wegen des durch ihren Inhalt begangenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. St. G. verboten.

## Kundmachung.

(1216. 1)

## Erkenntniß.

Das f. f. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. f. f. Apostol. Majestät viertheben Amtsgewalt über Antrag der f. f. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der bei J. Schneider in Mannheim gedruckten und verlegten, von Dr. Ludwig Eckardt herausgegebenen und von Ferdinand Ahles redigirten Zeitschrift „Deutsches Wochenblatt“ im Laufe dieses Jahres bereits wiederholt den Thalbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. begründet habe und verbündet damit auf Grund der §§ 36 und 38 Preßgesetzes und § 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Strafsachen das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Zeitschrift.

Bom f. f. Landesgerichte in Strafsachen.

Wien, am 3. November 1865.

Der f. f. Landesgerichts-Präsidium,

Boschan m. p.

Der f. f. Rathsscretär,

Thallinger m. p.

## Edykt.

(1209. 1-3)

W drodze dalszej egzekucji prawomocnego wyroku z dnia 13 marca 1863 l. 3007 celem zaspokojenia sumy 3550 złr. w. a. wraz z procentem po 6% od dnia 2 listopada 1864 i kosztami w ilości 8 złr. 78 kr. 7 złr. 56 kr. 4 złr. 32 kr. 7 złr. 67 kr. 10 złr. 28 kr. i 23 złr. 77 kr. w. a. p. Antoninie Wojdzie przeciw masie leżącej s. p. Andrzeja Dutkiewicza przyznanemu, dozwala się przymusowej publicznej sprzedaży realności w Krakowie pod l. 330 Dz. l. 508 gm. IV do masy spadkowej Andrzeja Dutkiewicza należącej, która to sprzedaż publiczna odbedzie się w dwóch terminach, na dniu 21 grudnia 1865 i 25 stycznia 1866 o godzinie 10 rano w c. k. Sądzie tutejszym.

Cena wywołania stanowi cena szacunkowa 16362 złr. 56 kr. w. a., wadyum wynosi 10%, téże ceny szacunkowej, czyli kwota okragła 1640 złr. w. a.

Resztę warunków licytacyjnych w registraturze tutejszośadowej przejrzyć wolno.

O tem zawiadamia się wszystkich wierzycieli hipotecznych a mianowicie tych, którzy w czasie uwiodomionymi być nie mogli, lub którzy po dniu 10 sierpnia 1865 do hipoteki owej realności wesli, do rąk kuratora dla nich w osobie adwokata tutejszego p. Dra. Altha z zastępstwem p. adw. Dra. Samelsona ustanowionego.

Kraków, 30 października 1865.

## L. 21229. Edykt.

(1213. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom pp. Władysława hr. Zeleniego, Józefa Kleczyńskiego i Jana Kleczyńskiego, a w razie ich śmierci sukcesorów tychże, że przeciw nim w dniu 8 listopada 1865 do l. 21229 pp. Władysław, Józef, Stanisław Kowalscy, p. Teofila Kowalska i p. Aniela 1o Gosławskiego 2o Jasinska wniesli pozew o orzeczenie, iż wszelkie prawo roszczenia, jakich pretensji z powodu obowiązku Jana Kleczyńskiego zaspokojenia pretensji braci Józefa i Gabryela Kleczyńskich, jakiby dla nich z powodu administracji s. p. Jana Kleczyńskiego a w szczególności administracji dóbr Bienkowice przez s. p. Stefana hr. Zeleniego sprawowanej wynikły w stanie biernym części dóbr Bienkowice, jak Dom. 76, p. 99, n. 9 on. in'abulowanego przez prawne zadawnienie zgasło, a zatem intabulacja ta, czyli poz. Dom. 76, p. 99, n. on. 9 ze stanu biernego dóbr Bienkowice ekstabilowane być mają, wskutek którego termin do rozprawy ustnej na dzień 9 stycznia 1866 o godzinie 9 rana w Sądzie tutejszym wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, równie na koszt i niebespieczęstwo ich tutejszego adwokata Dra. Geisslera kuratorem nieobeconym ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicji obowiązującego przeprowadzony będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom pozwanym, aby w wy oznaczonym czasie albo sami staneli, lub też potrebbe dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obronice sobie wybrali i o tem ces. kr. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś, aby wszelkich możliwych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym wynikle z zaniedbania skutki sami sobie przypisać musieli.

Kraków, 20 listopada 1865.

N. 3983.

## Kundmachung.

(1207. 3)

Für die f. f. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Jahre 1866 nachstehende Materialien, Naturalien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung am 15. Dezember 1865 bei der f. f. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka eine Elicitation stattfindet.

### A. Für Wieliczka

500 Ztr. rohes, weißes, reines Scheibenunslitt,  
450 Pfund ordinäres Baumöl,  
2400 Maß doppelt raffiniertes Rübsöl,  
350 Ztr. langhaariger podolischer Hanf,  
5000 Mezen Hafer,  
370 tannene Stämme fl. M. 7<sup>0</sup> lang 8" am dünnen Ende,  
560 tannene Stämme 5<sup>0</sup> lang oben 3—4" dick,  
70 weißbuchene Stämme 3<sup>1/2</sup><sup>0</sup> lang oben 6" dick,  
500 lieferne Stämme 3<sup>1/2</sup><sup>0</sup> lang 8" am dünnen Ende,  
250 " 10"  
100 buchene Stangen 3<sup>0</sup> lang unten 5—6" dick,  
1900 buchene Haueisenstiele,  
4000 Mezen weiche Holzkohle,  
260 Schok groß Huntsnägel 5" lang und  
170 " kleine 3" lang;

### B. Für Bochnia:

150 Ztr. rohes, weißes, reines Scheibenunslitt,  
800 Maß doppelt raffiniertes Rübsöl,  
2800 Mezen Hafer,  
60 Pfund gegossene Unslitkerzen 8 Stück pr. Pf.,  
20 ordinäres Baumöl,  
800 Mezen weiche Holzkohle,  
170 lieferne Harte Holzkohle,  
50 lieferne Stämme fl. M. 7<sup>0</sup> lang oben 9" dick,  
1000 Schok Dachshindel 24" lang 3<sup>1/2</sup>—4" breit,  
800 " Schindelnägel 3<sup>1/2</sup>" lang,  
90 " ganze Breitnägel 4<sup>1/2</sup>" lang,  
18 Stück Pferdestriegel 8 Reihen haltend,  
17 Pferdebürsten von Schweinsbersten 9" lang 4<sup>1/2</sup>" breit.  
10 Pfund Kreide und  
45 Klafter trockenes liefernes Scheiterbrennholz.

Lieferungslustige werden verständigt, daß sie hierauf versiegeln, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbote“ bezeichnete Offerte, welche mit dem Badium von zehn Prozent des ganzen Offerbetrages in Baaren oder in Cassa quittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem f. f. Amte erlegten Geldbetrag, oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencourse zu versehen sind, bei dem f. f. Berg- und Salinen-Directions-Präsidium in Wieliczka längstens bis 15. Dezember 1865 Mittags 12 Uhr einbringen können. Hierants nicht genügend bekannte Offerente haben ein vom betreffenden f. f. Bezirksamte ausgestelltes Zeugniß über ihren Vermögensstand und ihre rechtliche Eignung zur Abschließung eines Vertrages und auch die Bestätigung der f. f. Handels- und Gewerbekammer beizubringen, daß sie zur angebotenen Lieferung die erforderliche Fähigkeit besitzen. Von dem angebotenen Unslitte und Hanfe sind dem Offerte Muster beizubringen, wobei rücksichtlich des letztern noch bedungen wird, daß nicht mehrere Buschen verschiedener Qualität, sondern für jeden Anbot nur Ein Buschen (kitka) beigebracht werden. Jeder Offerente hat sein Anbot mit Biftern und Wörtern klar und deutlich anzusehen und die Erklärung beizufügen, daß die von ihm zu untersetzigen Lieferungsbedingnisse, welche in der f. f. Directions-Kanzlei, bei der f. f. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia und beim f. f. Salinen-Materialante zur Einsicht erliegen, wohl bekannt sind und daß er sich denselben genau und rücksichtlos unterzieht. Offerte, welche eine auf den Anbot bezugnehmende Correctur enthalten, so wie nachträgliche oder überhaupt den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Offerte, können keine Berücksichtigung finden.

Bon der f. f. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 13. November 1865.

L. 6196.

## Obwieszczenie.

(1212. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie niniejszym wia domo czyni, że wskutek wezwania c. k. Sądu delegowanego miejskiego Rzeszowskiego z 22 lipca 1865 l. 6229 dozwolona na prośbę Jana i Rozalii małżonków Kramerów na zaspokojenie przez nich przeciw Maryannie Paulinie dw. im. Schönbergowej uzyskanej sumy wekslowej 396 złr. 44<sup>1/2</sup> kr. w. a. wraz z odsetkami po 6 od 100 od dnia 50 sierpnia 1858, kosztami egzekucyjnymi w kwocie 7 złr. 3 kr. w. a. i 34 złr. 76 kr. w. a. przyznanemi, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod nr. 453, a Maryannie Paulinie dw. im. Schönbergowej, jak Dom. 8, pag. 159, n. 3 Stefa hr. Zeleniego sprawowanej wynikły w stanie biernym części dóbr Bienkowice, jak Dom. 76, p. 99, n. 9 on. in'abulowanego przez prawne zadawnienie zgasło, a zatem intabulacja ta, czyli poz. Dom. 76, p. 99, n. on. 9 ze stanu biernego dóbr Bienkowice ekstabilowane być mają, wskutek którego termin do rozprawy ustnej na dzień 9 stycznia 1866 o godzinie 9 rana w Sądzie tutejszym wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, równie na koszt i niebespieczęstwo ich tutejszego adwokata Dra. Geisslera kuratorem nieobeconym ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicji obowiązującego przeprowadzony będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom pozwanym, aby w wy oznaczonym czasie albo sami staneli, lub też potrebbe dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obronice sobie wybrali i o tem ces. kr. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś, aby wszelkich możliwych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym wynikle z zaniedbania skutki sami sobie przypisać musieli.

Kraków, 20 listopada 1865.

kulowanych obligacyjach, wszystkie te papiery z kuponiemi, które to papiery według ostatniego kursu z gazety urzędowej wyjetego, wszelako nigdy nad nominalną wartość przyjętymi będą. Wadyum to złożone najwieńce ofarującemu w cene kupna wliczonem, innym licytantom zaś zaraz po skończonej licytacji zwróconem zostanie.

Reszta kondycyj licytacyjnych, ekstrakt tabularny i akt oszacowania w registraturze sądowej przeglądać można.

O rozpisaniu tej licytacji uwiadomia się małżonków Jana i Rozalii Kramer i reszcie wierzycieli, jakież dłużniczkę Maryę Schönberg do rąk własnych, zas wierzycieli tych, którymby obecna uchwała doręczona by nie mogła, lub któryby później prawo zastawu na sprzedział się mającej realności uzyskał, do rąk ustawnionego dla nich kuratora pana adwokata Zbyszewskiego, któremu pan adwokat Rybicki za substytutu się dodaje.

Rzeszów, dnia 27 października 1865.

## Oesterreichische Weine vorzüglicher Gattung und billig.

Vöslauer der feinste pr. Flasche	70 fr.
Grinzingier dito	60 fr.
Gumpoldkirchner der feinste pr. Flasche	60 fr.
Landwein rother die Halbe	40 fr.
dto. weißer dito	35 fr.

Per Halbe, Flaschen und Seidel wird auch verkauft.

Im neuerrichteten Gewölb Hauptring Nr. 36.

(1214. 1-3) L. Sroczyński.

## Wiener Börse-Bericht

vom 27. November.

### Offentliche Schuld.

A. Des Staates	Geld Markt
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	60.20 10.40

Aus dem Nationalbank zu 5% für 100 fl.

mit Sinjen vom Jänner — Juli . . . . .

vom April — October . . . . .

Metalloque zu 5% für 100 fl.

dito " 4 1/2% für 100 fl. . . . .

mit Verlösung v. 3. 1839 für 100 fl. . . . .

1860 für 100 fl. . . . .

93.70 93.90

Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl. . . . .

zu 50 fl. . . . .

28.40 78.60

Com. Rentenscheine zu 42 L. austr. . . . .

18 18.25

B. Der Kronländer.

Grundstücks-Obligationen

von Nieder-Oster. zu 5% für 100 fl. . . . .

82.50 83. —

von Mähren zu 5% für 100 fl. . . . .

81.50 82. —

von Schlesien zu 5% für 100 fl. . . . .

87. — 88. —

von Steiermark zu 5% für 100 fl. . . . .